

„Hals- und Beinbruch“ – Zur Neubemessung der Invalidität in der privaten Unfallversicherung

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

Die private Unfallversicherung soll finanzielle Schäden ausgleichen, die durch einen Unfall entstehen. Von Bedeutung ist dies vor allem bei Freizeitunfällen, weil die gesetzliche Unfallversicherung nur die Folgen von Arbeitsunfällen deckt.

Versichert ist unter anderem das Risiko der dauernden Invalidität. In einem solchen Fall wird der dem Prozentsatz der Invalidität entsprechende Anteil an der Versicherungssumme ausbezahlt (sog. „Glieder-taxe“). Häufig ist allerdings in den Monaten nach dem Unfall noch unklar, wie sich der Gesundheitszustand entwickeln wird. Deshalb ist vorgesehen, dass eine bereits festgestellte Invalidität innerhalb von vier Jahren ab dem Unfalltag Neubemessen werden kann¹. Verschlechtern sich also die Unfallfolgen, so muss innerhalb des genannten Zeitraums eine Nachuntersuchung zur Neubemessung des Invaliditätsgrades beantragt werden.

Hier ist bei der Berechnung der Frist Vorsicht geboten: Fristgerecht ist der Antrag auf Neubemessung nach der höchstgerichtlichen Judikatur nur dann, wenn er so rechtzeitig gestellt wird, dass die ärztliche Untersuchung nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge noch vor Ablauf der Frist möglich ist². Es genügt also nicht, am Tag vor Ablauf der vierjährigen Frist einen entsprechenden Antrag zu stellen; ein solcher Antrag wäre verspätet³. Um hier sicher zu gehen, sollte man unbedingt zumindest ein paar Wochen vor Fristablauf tätig werden.

Die Voraussetzungen für die Neubemessung gelten übrigens für beide Seiten gleich. Auch der Versicherer muss daher zeitgerecht handeln, wenn er der Meinung ist, dass sich der Gesundheitszustand des Versicherten gebessert hat.

Die Vierjahresfrist ist eine Ausschlussfrist. Der Zweck der Regelung liegt in der möglichst raschen Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Beide Parteien – also Versicherungsnehmer bzw. Versicherter einerseits und Versicherer andererseits – sollen innerhalb ei-



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366

¹ Vgl. Art. 7.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung, AUVB 1995.

² OGH vom 27.03.2013, 7 Ob 153/12v

³ OGH vom 06.04.2016, 7 Ob 47/16m

„Hals- und Beinbruch“ – Zur Neubemessung der Invalidität in der privaten Unfallversicherung

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

nes überblickbaren Zeitraums Klarheit über den Grad der Invalidität erlangen können. Spätestens nach vier Jahren soll also im Sinne einer Risikoabgrenzung ein Schlussstrich gezogen werden: Der Invaliditätsgrad am Ende dieser Frist ist maßgebend. Allfällige noch spätere Verbesserungen oder Verschlechterungen bleiben außer Betracht. Wird die vierjährige Frist versäumt, bleibt es bei der bisherigen Bemessung der Invalidität.



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@dra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366